



II- 989 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 62.449 - 12/71

Anfrage vom 17.2.1971, Nr. 447/J,
betreffend Vorfälle in der Donau-
parkhalle am 10.2.1971.

388 / A. B.
zu 447/J.
Präs. am 12. März 1971

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Meißl und Genossen am 17. 2. 1971 eingebrachten Anfrage Nr. 447/J, betreffend "die Vorfälle, die sich laut Zeitungsmeldungen am 10. 2. 1971 anlässlich des Eishockey-Bundesligaspiels WEVG gegen ATSE Graz in der Wiener Donauparkhalle durch das Einschreiten der Polizei ereignet haben sollen", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.):

Die Anfrage gründet sich offenbar auf einen Artikel in der "Kleinen Zeitung" vom 12. 2. 1971 "Die Wiener Polizei verprügelte ATSE-Schlachtenbummler nach Siegestor" oder auf den Artikel der "Neuen Zeit" Nr. 40 vom 12. 2. 1971 "Eishockeyfans verprügelt - Grazer hatten ein böses Erlebnis".

Dieser Vorfall wurde einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Zu 2.):

Am 10. 2. 1971 fand in der Donauparkhalle das Eishockeyspiel WEV-Bali gegen ATSE Graz statt. Bei diesem Spiel waren u.a. auch Heinz FENZ, am 6. 7. 1940 in Graz geboren, Graz, Neuhart am Wagram Nr. 44 wohnhaft, und

- 2 -

Erwin REINISCH, am 31. 10. 1949 in Graz geboren, Graz, Grazerstraße 3 wohnhaft, als Zuschauer anwesend.

Laut Bericht des Bezirkspolizeikommissariates Donaustadt hatten FENZ eine auf einem Brett montierte Autohupe und REINISCH ein auf einem Brett montiertes Folgetonhorn mitgebracht. Horn und Hupe waren an eine mitgebrachte Autobatterie angeschlossen und konnten mittels Schalters betätigt werden.

FENZ und REINISCH betätigten während des Spiels Hupe und Horn, obwohl sie von den diensthabenden Polizeibeamten mehrmals ersucht wurden, dies zu unterlassen. Während der Pause machte der amtierende Schiedsrichter ausdrücklich darauf aufmerksam, daß er das Spiel abbrechen müsse, wenn weiter die Hupe und das Horn betätigt würden, da die Spieler seine Pfiffe nicht hören könnten. Auch der Betriebsleiter der Donauparkhalle ersuchte den diensthabenden Aufsichtsbeamten, Polizeioberkommissär Dr. Rafenstein, für Ruhe zu sorgen, da sich die Mannschaftsführer der beiden Eishockeymannschaften gestört fühlten. Deshalb mahnten die diensthabenden Kriminalbeamten, Kriminalbezirksinspektor Seitz und Kriminalrayonsinspektor Jaendl, FENZ und REINISCH ab. Ungeachtet dieser Abmahnung betätigten diese neuerlich Hupe und Horn und wurden daher, nachdem ihnen die Festnahme angedroht worden war, von den Kriminalbeamten wegen Übertretung nach Artikel VIII Absatz 1 lit. a EGVG. 1950 gemäß § 35 lit. c VStG. 1950 festgenommen und in das Inspektionszimmer überstellt.

FENZ zeigte sich schon bei den Abmahnungen sehr ungehalten, leistete bei der Festnahme passiven Widerstand, klammerte sich am Geländer der Tribüne fest und mußte deshalb von den Kriminalbeamten unter Anwendung von Brachialgewalt von der Tribüne heruntergezogen werden. Infolge der räumlichen Beengtheit kam es zu einem Gedränge und Gestoße, bei dem FENZ möglicherweise gegen irgendeinen Gegenstand stieß. REINISCH leistete keinen Widerstand.

- 3 -

Im Inspektionszimmer wiesen sich FENZ und REINISCH aus, beruhigten sich und wurden nach kurzer Zeit entlassen.

Einige Minuten nach der Entlassung kam FENZ in Begleitung des Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung Landesrat Bammer in das Inspektionszimmer zurück. Er behauptete, bei der Festnahme geschlagen worden zu sein, nahm diese Behauptung aber unmittelbar darauf wieder zurück. Landesrat Bammer entschuldigte sich, wie Polizeioberkommissär Dr. Rafenstein angab, bei diesem für das Verhalten seiner Landsleute und ersuchte um milde Bestrafung.

Die Verwaltungsstrafverfahren gegen FENZ und REINISCH wurden vom Bezirkspolizeikommissariat Donaustadt gemäß § 29 a VStG. 1950 an die Bundespolizeidirektion Graz abgetreten.

Heinz FENZ und Erwin REINISCH wurden von der Bundespolizeidirektion Graz befragt, wobei FENZ neuerlich behauptete, von einem Kriminalbeamten geschlagen worden zu sein. Im Inspektionszimmer habe er die Aufnahme einer Anzeige und die Untersuchung seiner Verletzungen durch einen Polizeiamtssarzt verlangt, doch sei dies abgelehnt worden. REINISCH gab an, selbst nicht geschlagen worden zu sein und auch von einer Mißhandlung des FENZ nichts gesehen zu haben. Er habe lediglich später bei FENZ eine Verletzung am Auge gesehen.

Die an der Amtshandlung beteiligten Amtorgane bestreiten, FENZ verletzt und die ärztliche Untersuchung abgelehnt zu haben.

Zu 3.):

Mit weiteren Vorerhebungen über diesen Fall wurde das Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien betraut.

Sollte sich ein Verschulden der Polizeibeamten der Bundespolizeidirektion Wien herausstellen, so werden - ab-

- 4 -

gesehen von einer strafgerichtlichen Verfolgung - auch die entsprechenden dienstrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden.

10. März 1971

Otto Brunig